

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Fortschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**per E-Mail an:** [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien am, 21.03.2024

**Betrifft:** Geschäftszahl: 2023-0.716.561; Stellungnahme zu Entwurf einer Verordnung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb - Schulordnung 2024;

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

## **STELLUNGNAHME**

abzugeben.

### **1. Einleitung:**

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen (BÖP) möchten wir eingangs betonen, dass die mit gegenständlichem Verordnungsvorhaben verfolgten Ziele – nämlich die Schaffung von Regelungen zum Kinderschutz und die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Personen auf einem Schulgelände - ausdrücklich zu begrüßen sind.

### **2. Zu § 4 Schulordnung 2024:**

Die Einführung der Verpflichtung jeder Schule bzw. jedes Schulclusters, Kinderschutzkonzepte zu erstellen, ist längst überfällig und wird daher als positiv bewertet. Gleiches gilt für den Umstand, dass in § 4 Abs 2 leg cit der Mindestinhalt des Schutzkonzeptes verbindlich vorgegeben wird. So entspricht unter anderem die Vorgabe, dass eine Risikoanalyse durchzuführen, ein Kinderschutzteam einzurichten ist und der Verhaltenskodex Anlage A einen integrierten Bestandteil jedes schulischen Kinderschutzkonzeptes bildet, den Anforderungen eines zeitgemäßen Kinderschutzkonzeptes.

Wünschenswert wäre, dass § 4 Abs 2 Ziffer 6 leg cit derart formuliert, wird, dass im Rahmen der jeweiligen Kinderschutzkonzepte jedenfalls Handlungsleitfäden für die unterschiedlichen Täter-Opfer-Konstellationen („Gefahrengruppen“) geschaffen werden müssen. Aus Sicht des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP) sollte daher die einschränkende Formulierung „nach Möglichkeit“ gestrichen werden, zumal in jeder schulischen Einrichtung alle im Verordnungstext genannten Gefahrengruppen/Gefahrenkonstellationen vorliegen können.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in § 4 Abs 4 leg cit keine Risikoanalyse hinsichtlich potentieller Gefahrensituationen zwischen schulischem Personal und SchülerInnen vorgesehen sind. Wenngleich in den Erläuterungen zum Verordnungstext hier auch diese Konstellation Erwähnung findet (*Gibt es Situationen, bei denen ein Erwachsener mit einer einzelnen Schülerin oder einem Schüler in einem nicht einsehbaren Raum alleine ist (1:1-Kontakt zB bei individueller Förderung, Nachsitzen, pflegerische Maßnahmen bei einer körperlichen Behinderung von Schülerinnen und Schülern)? Gibt es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusätzliche Umstände, in denen sie besonders vulnerabel sind, und wie können sie hier speziell geschützt werden?*) ist es aus Sicht des BÖP nötig, dies auch im Verordnungstext zu verankern, um hierfür das Bewusstsein der Schulleitungen sowie des schulischen Personals zu schärfen.

Nur wenn jedenfalls für die Gefahrengruppen „außerhalb der Schule“, „zwischen Schülerinnen und Schülern“ und „zwischen SchülerInnen und MitarbeiterInnen der Schule“ jeweils eigene Handlungsleitfäden festgeschrieben werden sowie all diese Konstellationen auch in der Risikoanalyse verpflichtend zu berücksichtigen sind, kann in Verdachtsfällen adäquat reagiert werden und eine weitergehende Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst hintangehalten werden.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass in § 4 Abs 3 leg cit der partizipative Prozess bei der Erstellung des Kinderschutzkonzepts normiert wird.

### **3. Zum 3. Abschnitt:**

Begrüßt wird, dass die Schulpsychologie nunmehr in §§ 12 Abs 1, 14 Abs 2 Schulordnung 2024 explizit genannt sind. **SchulpsychologInnen sind im Kontext Schule aus Sicht des BÖP eine jener Berufsgruppen, die wesentlich für die psychische Gesundheit der SchülerInnen beiträgt und deren personelle und zeitliche Ressourcen es unbedingt auszubauen gilt.**

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass seitens des BÖP bedauert wird, dass die Finanzierung des mit der Schulordnung 2024 in Zusammenhang stehenden Mehraufwandes primär aus Umschichtungen und neuen Prioritätensetzungen im Rahmen der vorhandenen Budgets erfolgen soll und für das Vorhaben, den Ort Schule zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen bzw. auch auf von außerhalb der Schule vorhandenen Gefährdungen entsprechend zu reagieren, kein gesondertes Budget eingeplant ist.

#### **4. Zusammenfassung:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf, der die Schulordnung nunmehr gänzlich neu regelt, wird in weiteren Teilen den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht und erscheint – nach Vornahme der oben genannten Nachschärfungen - geeignet, den Ort Schule für Kinder- und Jugendliche zu einem möglichst sicheren Umfeld zu machen.

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen verfügt über eine eigene Arbeitsgruppe Kinderschutz und steht in engem Austausch mit namhaften ExpertInnen auf dem Gebiet Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte. Aus diesem Grund stehen wir jederzeit bereit, uns mit unserer Expertise einzubringen, um eine praxisorientierte Umsetzung des gegenständlichen Verordnungsvorhabens zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin



Mag.<sup>a</sup> Christina Beran

Vizepräsidentin



Mag.<sup>a</sup> Hilde Wolf

Vizepräsidentin